

Stellungnahme des Medibüro Lübeck e.V. zum Gesetzentwurf der Fraktion des SSW: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein“.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1884

Vorbemerkungen

Mein Name ist Theresa Bünnagel und ich nehme heute stellvertretend für das *Medibüro Lübeck e.V.* Stellung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetzes für Schleswig-Holstein - Drucksache 20/326. Als gelernte Gesundheits- und Krankenpflegerin und Studentin der Humanmedizin, bin ich mit dem Gesundheitswesen vertraut. Das Ziel unserer Arbeit im Medibüro Lübeck e.V. ist es, allen Menschen Zugang zur Gesundheitsversorgung zu ermöglichen, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus. Vorrangig haben wir es mit der medizinischen Versorgung von Menschen ohne Papiere bzw. ohne Krankenversicherung zu tun. Immer wieder kommen auch Menschen zu uns, denen trotz des Asylbewerberleistungsgesetzes und einer damit faktisch bestehenden Form der Krankenversicherung keine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet wird. Daher freue ich mich sehr, heute Stellung nehmen zu können und möchte mich herzlich für die Einladung bedanken.

Allgemeine Stellungnahme

Im Folgenden möchte ich zunächst zu den Änderungen, wie sie in der Drucksache 20/326 aufgeführt sind, Stellung beziehen. Soweit wir es mit unserer Expertise beurteilen können, befürworten wir die aufgeführten Änderungen. Dass die Gleichstellung von Frauen (Änderungen 4 und 14) und paritätische Besetzung des Beirats (Änderung 17), sowie Kinderbetreuung während der Sprachkurse (Änderung 16.1) an Bedeutung gewonnen haben, unterstützen wir sehr. Weiterführend schlagen wir eine explizite Erwähnung weiterer marginalisierter Geschlechter vor, was wichtig ist, um tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter zu gewährleisten. Der Fokus auf die Aufklärungspflicht des Landes (Änderung 10) und das Bewusstsein, dass auch die deutsche Bevölkerung wichtiger Teil des Integrationsprozesses ist und dieser Aufgabe nachkommen muss (Änderung 1), erachten wir gerade im Rahmen einer antirassistischen Praxis als gut. Diese Änderungen stimmen mit den Werten des Medibüro Lübeck e.V. überein.

Vor dem Hintergrund unserer Arbeit und Ihrem ausdrücklichen Wunsch, auch weiterführende Vorschläge zur Weiterentwicklung des Integrations- und Teilhabegesetzes zum Beispiel im Bereich Gesundheit einzubringen, möchten wir zu den folgenden Punkten ausführlicher Stellung beziehen:

1. Änderung 3: Ergänzung um Zugang zu Gesundheitsleistungen, Seniorenangeboten und Pflege

Wir freuen uns über die Aufnahme der Aspekte Gesundheitsleistungen, psychotherapeutische Angebote und Pflege in das Integrations- und Teilhabegesetz. Bestmögliche psychische und physische Gesundheit sind in unseren Augen unabdingbar, um Integration und Teilhabe zu ermöglichen. Laut Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, stellen der Zugang zu ärztlicher Versorgung und Gesundheit Menschenrechte dar. Wir möchten hier kurz darlegen, was zur Gewährleistung dieser Rechte noch fehlt.

Nach § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes sind nur Leistungen bei akuten Erkrankungen, Schmerzzuständen und Schwangerschaft abgedeckt. Zur Gewährleistung von Gesundheit müsste auch die Behandlung chronischer Erkrankungen übernommen werden.

Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus haben bisher keinen sicheren Zugang zum deutschen Gesundheitssystem. Nicht nur werden ihnen keine finanziellen Mittel zur Gesundheitsversorgung zur Verfügung gestellt, sondern sie müssen durch den Kontakt mit Gesundheitsinstitutionen auch noch behördliche Meldung und in der Konsequenz eine Abschiebung befürchten. Es braucht also eine anonyme Behandlungsmöglichkeit, deren Finanzierung nicht auf ehrenamtlich tätigen Praxen, Kliniken und Initiativen fußt. Eine mögliche Lösung auf Landesebene für diese Probleme könnte ein anonymer Behandlungsschein nach dem Vorbild von Sachsen und Thüringen sein.

Wir sind nicht sicher, ob die zuvor genannten Aspekte in das Integrations- und Teilhabegesetz gehören oder anderweitig verankert werden müssten, sie sind thematisch aber in jedem Fall eng mit diesem verbunden.

2. Änderung 11: Aufnahme der ehrenamtlich Tätigen und hieraus resultierend entsprechende Wertschätzung

Wir freuen uns, dass durch die geplante Änderung Wertschätzung und Unterstützung von Ehrenämtern durch das Land deutlich werden. Gleichzeitig möchten wir als ehrenamtlich tätiger Verein darauf aufmerksam machen, dass viele ehrenamtliche Strukturen unentgeltlich Aufgaben übernehmen, die eigentlich in der Verantwortung von Staat bzw. Land liegen. Bezogen auf die Tätigkeit unseres Vereins bedeutet das, dass seitens des Landes auch finanzielle Mittel und Arbeitskraft für die Gesundheitsversorgung aller Menschen zur Verfügung gestellt werden sollten.

Fazit

Das Medibüro Lübeck e.V. begrüßt die in Drucksache 20/326 aufgeführten Änderungen. Wir halten das Gesetz trotz der in Aussicht gestellten Verbesserungen noch nicht für ausreichend. Weiterführende Vorschläge zur Verbesserung haben wir hiermit gemacht und würden uns freuen, wenn diese Berücksichtigung fänden. Ich bedanke mich im Namen des Medibüro Lübeck e.V. für Ihre Aufmerksamkeit und stehe Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

